Wenn dieser Newsletter nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte hier.



Felix Schreiner MdB

Informationen zur Unterstützung der regionalen Wirtschaft | Update 27.03.



Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

der Bundesrat hat heute die Hilfsmaßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Corona-Krise bewilligt. Somit werden die beschlossenen Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

In meinem heutigen Newsletter möchte ich Ihnen zudem Informationen zum Entschädigungsanspruch von Kita- oder Schulschließungen nach dem Infektionsschutzgesetz, zum Einsatz und der Absicherung sozialer Dienstleister, zur steuerlichen Behandlung der Soforthilfen des Landes Baden-Württemberg, zur Tourismus- und Landwirtschaft und zur Verschiebung des Inkrafttretens der Europäischen Medizinprodukteverordnung an die Hand geben.

Bundesrat billigt Hilfsmaßnahmen des Bundes

Der Bundesrat hat heute den Nachtragshaushalt gebilligt, der die Kosten der Hilfsmaßnahmen für die Bewältigung der Corona-Krise finanzieren soll. Zur Finanzierung dieser Belastung berechtigt das Gesetz die Bundesregierung, Kredite in Höhe von 156 Milliarden Euro aufzunehmen. Der Nachtragshaushalt soll rückwirkend zum 1. Januar in Kraft treten.

Der Bundesrat hat zudem dem Corona-Sozialschutz-Paket, den Maßnahmen zur Unterstützung der Krankenhäuser in der Corona-Krise sowie den Erleichterungen im Miet-, Insolvenz- und Strafprozessrecht zugestimmt. Die Gesetze werden nun zeitnah, teilweise auch rückwirkend, in Kraft treten und die Maßnahmen schnell umgesetzt werden.

Detailliertere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/988/988-pk.html? nn=4352766#top-1b

Finden Sie anbei den Link zum Faktencheck der CDU/CSU-Fraktion für einen Überblick über die Maßnahmen des Bundes: www.cducsu.de/spezial/faktencheck-corona-hilfe

Entschädigungsanspruch im Fall von Kita- oder Schulschließung

Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder selbst übernehmen müssen, weil Kitas und Schulen aufgrund der Corona-Epidemie geschlossen sind und keine anderweitige zumutbare Betreuung möglich ist, werden für den Verdienstausfall entschädigt.

Somit ist ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens, maximal 2.016 Euro monatlich, für die Dauer von bis zu sechs Wochen möglich. Dadurch sollen Verdienstausfälle abgemildert werden, die <u>Eltern mit Kindern bis</u> zum 12. Lebensjahr haben.

Eltern müssen so nicht ihren gesamten Jahreserholungsurlaub in Anspruch nehmen, bevor sie den geplanten Entschädigungsanspruch geltend machen. Gleichwohl sind grundsätzlich vom Arbeitnehmer alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Kinderbetreuung während der behördlich angeordneten Kita- und Schulschließung sicherzustellen. Dazu gehört zum Beispiel auch der Abbau von eventuell vorhandenen Zeitguthaben oder Überstunden im Arbeitszeitkonto, soweit zumutbar. Auch die Beanspruchung von Resturlaub aus dem Vorjahr oder vorab verplanter Urlaub im Zeitraum der Kita- und Schulschließung ist für die Kinderbetreuung zumutbar. Allerdings können Arbeitnehmer nicht verpflichtet werden, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können.

Bei der Entschädigungsregelung wegen Kinderbetreuung handelt es sich – wie auch bei den Regelungen zum Kurzarbeitergeld – um eine staatliche Auffangleistung. Beim Kurzarbeitergeld wird gegenwärtig in dieser Situation so verfahren, dass der Urlaub des Vorjahres eingesetzt werden muss, der des laufenden Jahres jedoch nicht. Die Nachrangigkeitsausführungen in der Begründung zu § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz sind daran angelehnt. Letztendlich geht es um einen sachgerechten Ausgleich für alle Beteiligten.

Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister

Viele soziale Dienstleister wie z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Arbeitsförderung und Anbieter von Sprachkursen können ihre wichtige Arbeit derzeit nicht so leisten, wie sie es sonst tun. Mit der Einführung eines Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, durch die soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge im Rahmen eines besonderen Sicherstellungsauftrages durch Bund, Länder und Sozialversicherungsträger finanziell unterstützt werden, um diese in ihrem Bestand nicht zu gefährden. Voraussetzung ist, dass die Dienstleister auch zur Bewältigung der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbaren Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherungsauftrag gilt zunächst bis zum 30.09.2020, längstens bis zum 31.12.2020.

Das heißt, die Leistungsträger erbringen weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienste und Einrichtungen und zwar unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Der Sicherstellungsauftrag soll durch monatliche Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Einrichtungen und Dienste erfolgen. Dabei wird ein Betrag zugrunde gelegt, der grundsätzlich monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate entspricht. Bei kürzeren Leistungszeiträumen wird dieser Zeitraum zugrunde gelegt. Die Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung und Gesetzliche Unfallversicherung und die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Jugend- und Eingliederungshilfe) können in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen jeweils eine abweichende Zuschusshöhe festlegen.

Erfüllt ein sozialer Dienstleister weiterhin seine Aufgaben, fließen vorrangig die vereinbarten Zahlungen der Leistungsträger. Der Antrag auf Zuschüsse wird bei dem zuständigen Leistungsträger gestellt. Bei Antragsstellung muss erklärt werden, dass die Antragssteller unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Arbeitsrecht) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Pandemie geeignet sind.

Darunter fällt insbesondere der Bereich der Pflege aber auch sonstige gesellschaftliche und soziale Bereiche (z.B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Krisenbewältigung ggf. Hilfen in andern Bereichen (z.B. Logistik für Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

Sollten sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, z.B. aufgrund von Betretungsverboten, Einschränkungen wie die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder wegen der Weiternutzung des regulären Betriebs ist dies für die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrags unschädlich. In der Erklärung sind die verfügbaren Kapazitäten oder die Gründe einer möglichen Unzumutbarkeit konkret darzulegen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeitet derzeit gemeinsam mit den Leistungsträgern an einem Verfahren, wie die konkrete Antragsstellung im Rahmen des Sicherstellungsauftrags schnell und unbürokratisch erfolgen kann.

Der Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienstleister nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Aus diesem Grund haben die Leistungsträger einen Erstattungsanspruch gegenüber den sozialen Dienstleistern. Darin werden Mittel aus:

- Rechtsverhältnissen mit den Leistungsträger, soweit diese trotz Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz weiterhin möglich sein.
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld und
- Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen

mit den geleisteten Zuschüssen verrechnet. Es wird erwartet, dass diese vorrangigen Leistungen in Anspruch genommen

werden. Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des besonderen Sicherstellungsauftrages.

Steuerliche Behandlung von Soforthilfen des Landes BW

Informationen aus dem Finanzministerium Baden-Württemberg:

Ertragsteuerlich wirkt sich die Soforthilfe in Form der Zuschüsse grundsätzlich gewinnerhöhend aus. Da sie dem Steuerpflichtigen zum Erhalt seines Unternehmens gewährt wird, ist sie auch betrieblich veranlasst.

Soweit die Zuschüsse Unternehmen gewährt werden, die im Wirtschaftsjahr (z.B. 2020) Verluste erleiden, die den Betrag des Zuschusses übersteigen, fallen in der Regel keine Ertrag- und Zuschlagsteuern (Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) an. Maßgeblich für die Gewinn- oder Verlustsituation ist die Betrachtung des Wirtschaftsjahres. Dies ist in der Regel das Kalenderjahr. Soweit die Zuschüsse Unternehmen gewährt werden, die im Wirtschaftsjahr Gewinne erzielen, ergibt sich eine Ertragssteuerbelastung, soweit die bestehenden Freibeträge (einkommensteuerlicher Grundfreibetrag, gewerbesteuerlicher Freibetrag) überschritten werden. Umsatzsteuerlich stellen die finanziellen Soforthilfen echte, nicht steuerbare Zuschüsse dar. Ein Leistungsaustauschverhältnis liegt nicht vor, da die Zahlungen vorrangig wirtschaftliche Existenzen kleinerer Unternehmen sowie von Selbständigen sichern und zugleich Liquiditätsengpässe kompensieren sollen.

Zusatzinformationen:

Das derzeitige Ziel der Soforthilfen ist es, so viele Arbeitsplätze wie möglich zu sichern.

In einem ersten Schritt geht es jetzt darum, mit dem Sofortprogramm des Landes Baden-Württemberg all jenen Unternehmen zu helfen, die ohne Unterstützung durch das Land oder den Bund innerhalb weniger Tage insolvent gehen würden. Dabei muss klar sein: Die Soforthilfen zielen nicht darauf ab, Betrieben ihre Corona-bedingten Umsatzeinbußen auszugleichen. Es geht primär darum, dass aufgrund der Folgen des Coronavirus existentiell bedrohte Betriebe offene Rechnungen weiterbezahlen oder Mieten weiter überweisen können.

Deshalb hat das Land unter Einbeziehung der Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern und der L-Bank das Soforthilfeprogramm innerhalb weniger Tage auf die Beine gestellt.

Es ist allen Beteiligten bewusst, dass die aktuelle Situation zu Einbußen bei einem sehr großen Kreis von Betroffenen führt. Die hohe Anzahl an bereits eingegangenen Anträgen zeigt, dass der Bedarf enorm ist. Aber nicht alle Branchen und Betriebe sind gleichermaßen in Not. Es sollte daher im Interesse aller liegen, dass die Soforthilfen passgenau eingesetzt werden und dort ankommen, wo sie auch wirklich nötig sind. Die Anforderungen für einen begründeten Förderantrag sind deshalb erheblich. Faktisch muss der Antragsteller "coronabedingt" zahlungsunfähig in dem Sinne sein, dass seine vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten (beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten etc.) zu bezahlen.

Bund - Information für Tourismuswirtschaft

Wir sind uns der besonderen Betroffenheit der deutschen Tourismuswirtschaft sehr bewusst. Die erheblichen Einnahmeausfälle vor allem von Hotels, Restaurants, Reiseveranstaltern, Reisebüros, Busunternehmen und Fluggesellschaften durch Reisestornierungen, ausbleibende Neubuchungen und Rückzahlungsverpflichtungen, die sich aus § 651 h BGB bei einem Rücktritt vor Reisebeginn bzw. der Nichterfüllung eines Reisevertrages ergeben, sind uns bekannt.

Gegenwärtig werden intensiv weitere Maßnahmen der Bundesregierung geprüft. Es ist möglich, dass demnächst Hilfen für Wirtschaftsbereiche beschlossen werden könnten, die noch nicht in ausreichendem Maße von der bisherigen Unterstützung profitieren können, und dass dabei noch stärker die Belange mittelständischer Unternehmen berücksichtigt werden.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie und Beauftragter der Bundesregierung für Tourismus, Thomas Bareiß MdB, ist momentan dabei, spezielle Maßnahmen für die Tourismuswirtschaft zu prüfen - diese Prüfung läuft derzeit auf Hochtouren.

Bund - Information für Tourismuswirtschaft

Es wurden mehrere Maßnahmen auf Bundesebene getroffen, um Erntehelfer und Saisonarbeiter zur Unterstützung der Landwirte zu gewinnen und so den Ausfall von Erntehelfern aus dem Ausland zu kompensieren.

- Durch eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird es anderen Unternehmen ermöglicht, befristet ihre Beschäftigten landwirtschaftlichen Betrieben zu überlassen.
- Wenn ein Beschäftigter jetzt in Kurzarbeit geht, kann er in der Landwirtschaft etwas hinzuverdienen, ohne dass dieser Verdienst auf sein Kurzarbeitergeld angerechnet wird. Das soll einen Anreiz schaffen, jetzt in der Landwirtschaft zu helfen.
- Zudem wird die Zeitgrenze für geringfügige Beschäftigung in Form der kurzzeitigen Beschäftigung befristet auf fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet.
- Zudem wurde durch eine Gesetzesänderung sichergestellt, dass Studenten, die in der Landwirtschaft helfen, das Bafög nicht gekürzt wird.
- Wie in meinem gestrigen Newsletter erwähnt, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Plattform für Jobvermittlungen geschaffen, die unter <u>www.daslandhilft.de</u> zu erreichen ist.

Informationen des Landes Baden-Württemberg zur Unterstützung der Landwirtschaft finden Sie zudem unter folgendem Link: <a href="www.baden-wuerttemberg.de/de/service/press

Verschiebung der Europäischen Medizinprodukteverordnung

Die Europäische Kommission hat mit Bezug zur Corona-Krise angekündigt, das Inkrafttreten der Europäischen Medizinprodukte-Verordnung (MDR) um ein Jahr zu verschieben. Die Verordnung ist seit März 2017 in Kraft und hätte bis zum 26. Mai 2020 umgesetzt werden müssen. Danach gelten schärfere Regeln für Hersteller. Die MDR sieht unter anderem vor, dass Medizinprodukte neu zu zertifizieren sind.

Die Europäische Kommission hat nun angekündigt, mit Blick auf die COVID-19-Krise das Inkrafttreten der Verordnung und somit die Verschärfung der Regeln für Medizinproduktehersteller um ein Jahr zu verschieben. Das ist zu begrüßen, da die Medizintechnik-Branche derzeit andere Sorgen hat, als sich um verschärfte Anforderungen bei Zertifizierungen und zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu kümmern.

Weiter Informationen unter: Verschiebung der Europäischen Medizinprodukte-Verordnung

Ich stehe dazu derzeit auch mit Medizinprodukt- und Geräteherstellern in der Region in Kontakt. Es geht in den Gesprächen auch um die Erhöhung von Produktions- und Transportkapazitäten.

Ich werde Sie gerne über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Gerne nehme ich dabei auch konkrete Nachfragen auf.

Gerne können Sie auch andere Personen auf diesen Newsletter hinweisen. Anmeldung hier ...

Die bisher versandten Newsletter finden Sie auf meiner Homepage: Newsletter

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich alles Gute in dieser bewegenden Zeit. Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich auf!

Herzliche Grüße,

Ihr

Felix Schreiner

Mitglied des Deutschen Bundestages für den Hochrhein und den Hochschwarzwald





@redpixel-stock.adobe.com





Steuermindereinahmen

Felix Schreiner, MdB

Hauptstr. 18, 79761 Waldshut-Tiengen Telefon 07741/8354490 Telefax 07741/8354495 post@felix-schreiner.de

Newsletter weiterempfehlen







Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.